

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

| | |
|---------------------------|---|
| Name der eAnhörung | Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) Änderung |
| PDF-Dokument generiert am | 21.12.2022 11:42 |
| Stellungnahme von: | SVP Aargau |

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PoIG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 23. September 2022 bis 23. Dezember 2022

Inhalt

Die vorliegend vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes dient der Umsetzung von wichtigem und dringendem Anpassungsbedarf am kantonalen Polizeirecht. Die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich der Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten sollen unverändert ins Polizeigesetz übernommen werden. Zudem beinhaltet die Anhörungsvorlage unter anderem den Vorschlag zur Umsetzung der vom Grossen Rat am 5. November 2019 als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen..

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Rudolf Moos

juristischer Mitarbeiter

Generalsekretariat

062 835 14 14

rudolf.moos@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

| | |
|-----------------------|----------------|
| Name der Organisation | SVP Aargau |
| E-Mail | info@svp-ag.ch |

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

| | |
|----------|----------------------------|
| Vorname | Roland |
| Nachname | Vogt |
| E-Mail | roland.vogt@grossrat.ag.ch |

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass die heute in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Aufgaben der Kantonspolizei unverändert ins Polizeigesetz überführt werden (§ 3 Abs. 1 lit. k und n PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die Personensicherheitsprüfung von Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Polizeigesetz geregelt wird (§§ 18b–18e PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Personensicherheitsprüfungen können im Polizeigesetz geregelt werden, solange die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Alles andere wäre nicht zielführend.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausschreibung im Schengener Informationssystem mit der Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage ergänzt wird (§ 33 Abs. 1bis PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Jede zusätzliche Information, die zu einem Erfolg im Schengener Informationssystem führen kann, ist zu unterstützen.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) die Strassen innerorts und die Gemeindestrassen ausserorts zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten optisch-elektronisch überwachen dürfen (§ 36a Abs. 1bis PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Diese Einführung wäre der Beginn eines Überwachungsstaates im Aargau. Technische Überwachungen für ein Fahrverbot führen nicht zu mehr Sicherheit, sie dienen einzig und alleine der Steigerung der Einnahmen. Es braucht keine Anpassung, eine gelegentliche Kontrolle durch die lokale Polizei genügt und dafür ist das OB auch ausreichend.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels Systemen zur automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) erfassten Kontrollschilder mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter auf einer mit einem Fahrverbot belegten Strasse fahrberechtigt sind, abgeglichen werden dürfen (§ 36b Abs. 2 lit d PoIG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Fahrverbote sollen technisch nicht überprüft werden, darum braucht es auch keine Änderung in dieser Sache. Die vorhandenen AFV auf den Autobahnen und an den Grenzen sind ausreichend.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die mittels AFV-Systemen erhobenen Daten mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht werden dürfen (§ 36b Abs. 3bis PoIG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Vorhandene Daten mittels AFV-Systemen von Grenzübergängen und auf Autobahnen sollen unkompliziert abgeglichen und ausgetauscht werden können.

Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs einer Bewilligungspflicht unterstellt wird (§ 36c Abs. 1 PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Obwohl der Sicherheitsaspekt immer in den Vordergrund gestellt wird, dienen stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen in erster Linie dem Füllen der Kassen. Darum kann man nicht dafür sein. Sollte der Einsatz von solchen Geräten in einem Ausnahmefall aus Gründen der Verkehrssicherheit wirklich nötig sein, benötigt es in jedem Fall eine Bewilligung.

Nicht stationäre Anlagen (SEMI-Stationen) sollen weiterhin ohne Bewilligung an den Strassen aufgestellt werden dürfen, jedoch begrenzt für eine gewisse Zeit am selben Standort (z.B. 48 Std).

Frage 8

Im Fall der Einführung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fließenden Strassenverkehrs: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine solche Bewilligung einverstanden (§ 36c Abs. 3 PolG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Sollte es tatsächlich zu einer Einführung kommen, müssen die Voraussetzungen angepasst und klarer definiert werden. Die Übergangsfrist der bestehenden Anlagen ohne Bewilligung von zwei

Jahren ist zu lange sollte auf ein Jahr verkürzt werden. Die Bewilligung sollte zudem nur drei und nicht fünf Jahre gültig sein. Zuletzt braucht es eine konkrete Formulierung, was unter einem "erheblichen Verkehrssicherheitsdefizit" verstanden wird. Sind das 10, 20 oder 50 Unfälle jährlich, mit oder ohne Personenschaden, usw.

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Verfahrens gewährt, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist und der Einsicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 40 Abs. 3 EG ZGB)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Eine Verfügung mit Rechtsmittelweg sind aber Voraussetzung, damit sich der Einzelne gegen den Entscheid wehren kann. Im Gesetz fehlen zudem noch klare Regelungen bezüglich Entscheidungskompetenz und Zuständigkeit. Wer genau bei welcher Amtsstelle entscheidet, ob die von der Polizei geltend gemachten Gründe ausreichend sind um Einblick in Akten zu einem vielleicht ganz anderen Sachverhalt zu gewähren?

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die urteilende Behörde der Kantonspolizei rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Waffengesetzgebung ergangen sind, mitteilen muss (§ 24 Abs. 1 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Unterlagen des Strafverfahrens gewähren, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des Bedrohungsmanagements erforderlich ist (§ 24 Abs. 3bis EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Eine Verfügung mit Rechtsmittelweg sind aber Voraussetzung, damit sich der Einzelne gegen den Entscheid wehren kann. Im Gesetz fehlen zudem noch klare Regelungen bezüglich Entscheidungskompetenz und Zuständigkeit. Wer genau bei welcher Amtsstelle entscheidet, ob die von der Polizei geltend gemachten Gründe ausreichend sind um Einblick in Akten zu einem vielleicht ganz anderen Sachverhalt zu gewähren?

Frage 12

Sind Sie damit einverstanden, dass die Staatsanwaltschaften die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zustellen müssen (§ 24 Abs. 6 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Für die Beurteilung des Aufenthaltsstatus zwingend. Zudem sollten sämtlich Akten bei der Erstellung der Polizei bereits an das MIKA zugestellt werden.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gerichte Urteilsdispositive, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zustellen müssen (§ 24 Abs. 7 EG StPO)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Jede Massnahme muss ergriffen werden, damit straffällige Ausländerinnen und Ausländer des Landes verwiesen werden können.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen